Bebauungsplan XII-185

für die Grundstücke
Mühlenstraße 46/56 und Paul-Schneider-Straße 40/44
sowie für eine Teilfläche der Paul-Schneider-Straße

im Bezirk Steglitz

Ortsteil Lankwitz

1:1000

10 5 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Übersichtskarte 1:4000

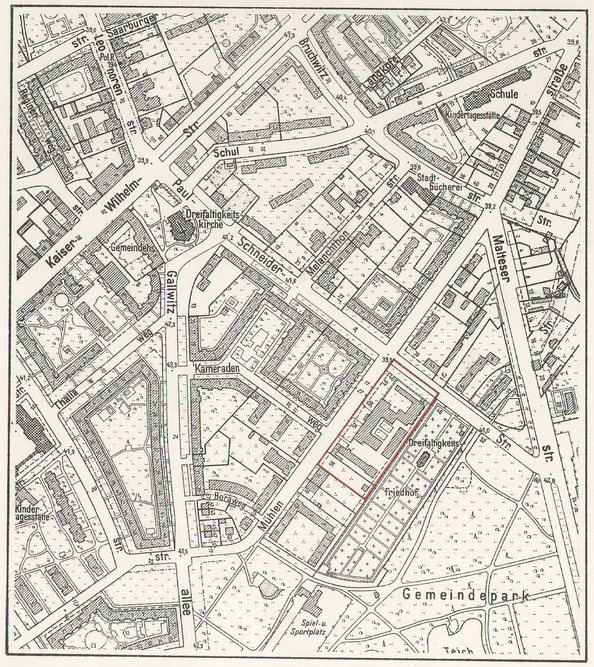

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung: (gem. BauNVO in der Fassung vom 26.11.1968)

Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen		Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	III
		Grundflächenzahl	0,4
im Sondergebiet	(§11 BauNVO) z.B. LÄDEN	Geschoßflächenzahl	(1,7)
		Geschlossene Bauweise	g
Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen		Baugrenze	(§23 BauNVO)

Verkehrsflächen:

Straßenverkehrsflächen		Straßenbegrenzungslinie	

Sonstige Festsetzungen:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	

Planunterlage

Öffentliches Gebäude		Grundstücksgrenze	
Wohngebäude mit Durchfahrt		Eigentumsgrenze	
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude		Geländehöhe, Straßenhöhe	34,5
Geschoßzahl	IV		
Mauer		Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume	
Zaun, Hecke			

Abzeichnung

Planergänzungsbestimmungen

1. Das Sondergebiet "Filmgebiet" dient der Unterbringung von Einrichtungen der Filmwirtschaft. Zulässig sind Studiohallen und sonstige bauliche Anlagen für die Filmwirtschaft sowie Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen und Gebäude für die Beherbergung von Gästen. Von den Anlagen des Filmgebietes dürfen keine Belästigungen oder Störungen ausgehen, die für die Umgebung unzumutbar sind.

2. Im Sondergebiet können im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse zugelassen werden, wenn die Geschoßflächenzahl nicht überschritten wird.

3. Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege und Zufahrten. Werbeanlagen sind unzulässig.

5. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs.1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

4. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

Bebauungsplan XII-41 f. 22.6.72

N

		Bd.	Bl.	Eigentümer
Mühlenstraße	56	24	678	Wolff, Cäcilie geb. Kittner
Mühlenstraße / Paul-Schneider-Str.	46/54 / 40/44	76	437	

Zu diesem Bebauungsplan gehört das
Deckblatt vom 7. Februar 1973
(In diese Abzeichnung eingearbeitet)

Die Übereinstimmung der Abzeichnung
mit dem Original des Bebauungsplanes
bescheinigt
Berlin-Steglitz, den 11. 3. 1974
Bezirksamt Steglitz von Berlin
Abt. Bauwesen
Vermessungsamt
i.V. Ascher
Amtsleiter

Aufgestellt: Berlin-Steglitz, den 16.4.1971

Bezirksamt Steglitz von Berlin, Abt. Bauwesen

Vermessungsamt — Stadtplanungsamt

Ascher — i.V. Amtsleiter
Grosse — Amtsleiter

Hoefer
Bezirksbürgermeister

mit Deckblatt
Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 28.3.1973 erhalten und wurde in der Zeit vom 19.6.1973 bis 20.7.1973 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Steglitz, den 26. Juli 1973
Bezirksamt Steglitz von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt

Grosse
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 Abs.1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 12. Dezember 1973
Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Dr. Riebschläger

Die Verordnung ist am 11. 1. 1974 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 31 verkündet worden.

XII-185